

Aktenzeichen: 6 AZR 142/96
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 16. Oktober 1997
- 6 AZR 142/96 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 06. Juli 1994
- 9 Ca 468/93 E -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 09. November 1995
- 6 (2) Sa 1216/94 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Diplomsportlehrers

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; BAT-O § 11; Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV) vom 21. Juni 1991 Anl. 1 Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 1; Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O § 2 Nr. 3; Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 I BAT-O) Nr. 3 a; Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten in den Fassungen vom 24. Juni 1991 bis 30. Juni 1995 Abschn. E I Buchst. b VergGr. III Fallgruppe 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ein Diplomsportlehrer, der aufgrund seines Studiums an der DHfK berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Diplomsportlehrer für Volkssport" zu führen, verfügt nicht über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung i.S.d. Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 1 der Anlage 1 zur 2. BesÜV.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 142/96

6 (2) Sa 1216/94 E Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Oktober 1997

U r t e i l

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1997 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Dr. Freitag und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Reimann für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw2- für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. November 1995 - 6 (2) Sa 1216/94 E - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

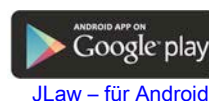
Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger absolvierte in der Zeit vom 1. September 1965 bis zum 28. Juli 1969 ein Studium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur (DHfK), aufgrund dessen er den akademischen Grad "Diplomsportlehrer für den Volkssport" erwarb. In der Diplomhauptprüfung wurden Leistungen in den Fächern "Grundlagen des Marxismus/Leninismus", "Pädagogik", "Psychologie", "Methodik des Sportunterrichts", "Geschichte der Körperkultur", "Planung und Leitung der Körperkultur", "Sportmedizin", "Wahlfach I Geräteturnen" nachgewiesen. Das Thema der Diplomarbeit lautete: "Erfahrungen und Probleme der sportartspezifischen Leitung im DTV des Kreises E ".

In der Zeit vom 1. September 1969 bis zum 30. November 1983 war der Kläger als Kreissportlehrer beim Deutschen Turn- und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sportbund der DDR (DTSB) in E tätig. Seit dem 1. Dezember 1983 wird er im Schuldienst beschäftigt.

Nach § 2 des Arbeitsvertrages bestimmt sich das Arbeitsverhältnis seit dem 1. Juli 1991 nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 4 des Arbeitsvertrages gilt für die Eingruppierung Abschnitt E der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten vom Juni 1991 in der jeweiligen Fassung. Der Kläger, der Unterricht an einer beruflichen Schule in E in den Fächern Sport und Sozialkunde erteilt, wurde in die VergGr. IV a BAT-O eingruppiert. Seit Dezember 1993 ist er Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O zu. Aufgrund der tariflichen Bestimmungen richte sich die Eingruppierung nach der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV) vom 21. Juni 1991. Danach erfülle er die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12, die der VergGr. III BAT-O entspreche. Er verfüge über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung und erteile allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule. Der pädagogische Charakter seiner Aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bildung sei durch die Prüfung im Fach "Pädagogik" und im Fach "Methodik des Sportunterrichts" nachgewiesen. Die pädagogisch-methodische Ausbildung habe 465 Stunden umfaßt. Durch eine Bescheinigung der sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig vom 15. Juni 1994 sei außerdem bestätigt worden, daß aufgrund dieser Ausbildung sein Einsatz als Lehrer in der Schule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der DDR und der Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung gerechtfertigt gewesen sei und den Anforderungen entsprochen habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab 1. Juli 1991 Vergütung nach VergGr. III BAT-O zuzüglich 4 % Zinsen auf die rückständigen Nettodifferenzbeträge seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, der Kläger sei nach den TdL-Richtlinien zutreffend in VergGr. IV a BAT-O eingruppiert worden. Für eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12, die der VergGr. III BAT-O entspreche, fehle ihm eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung i.S.d. Fußnote 1. Als Diplomlehrer für Volkssport sei er für den Einsatz im Massensport, nicht aber für den Einsatz im Schulsport ausgebildet worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Dabei hat er seinen Klageantrag mit Zustimmung des beklagten Landes auf die Zeit bis zum 30. Juni 1995 beschränkt, da er seit dem 1. Juli 1995 Vergütung nach VergGr. III BAT-O erhält. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1995 nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Vergütung nach VergGr. III BAT-O, weil er nicht über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung verfüge. Eine pädagogische Hochschulausbildung erfordere eine Ausbildung als Lehrer für den Unterricht an Schulen. Eine solche habe der Kläger nicht absolviert, da er Diplom-sportlehrer für Volkssport und nicht für Schulsport sei. Die Ausbildung zum Diplom-sportlehrer für Volkssport könne der Ausbildung zum Diplom-sportlehrer für Schulsport nicht gleichgestellt werden. Beide Studiengänge unterschieden sich nach ihrer Zielrichtung. Der Bestätigung der Universität Leipzig vom 15. Juni 1994, auf die der Kläger verweise, könne nicht entnommen werden, daß der Kläger im Fach "Methodik des Schulsportunterrichts" ausgebildet worden sei.

Der Kläger erfülle auch nicht die Anforderungen für eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eingruppierung in die VergGr. III BAT-O unter Anwendung der TdL-Richtlinien.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Dem Kläger steht weder nach den aufgrund der tariflichen Bestimmungen anzuwendenden Vorschriften der 2. BesÜV noch nach den arbeitsvertraglich vereinbarten TdL-Richtlinien ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O zu.

1. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung und ab Dezember 1993 auch aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Damit gelten für die Eingruppierung des Klägers folgende Bestimmungen:

**a) § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum
BAT-O vom 8. Mai 1991**

...

3. Die Anlage 1 a ist, soweit sie keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, nicht auf Angestellte anzuwenden, die

...

als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter die SR 2 1 I fallen,

beschäftigt sind. Diese Angestellten sind - gegebenenfalls nach näherer Maßgabe von Richtlinien - in der Vergütungsgruppe eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. ...



- 7 -

b) Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 I BAT-O)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

...

Protokollnotiz

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

...

Nr. 3 a

Zu §§ 22 bis 25 - Eingruppierung -

Die Lehrkräfte werden nach § 11 Satz 2 in die Vergütungsgruppen eingruppiert, die sich bei Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergeben.

Soweit in der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Ämter für entsprechende Lehrkräfte nicht ausgebracht sind, ist die Vergütung unter Berücksichtigung der Ausbildung der Lehrkraft auf der Grundlage der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung arbeitsvertraglich zu regeln.

...

c) Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV) vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345)



§ 7

Besoldungsordnungen

- 1) Für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen gilt ergänzend Anlage 1 dieser Verordnung. ...

Anlage 1

...

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer 1) 2)

...

- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule -

...

1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung

2) Als Eingangsamt.

2. Der Kläger ist Lehrkraft im Sinne der tariflichen Bestimmungen, da er an einer beruflichen Schule des beklagten Landes Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs vermittelt. Deshalb ist für seine Eingruppierung nach § 2 Nr. 3 Satz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 die Anlage 1 a zum BAT-O nicht anzuwenden. Die Eingruppierung des Klägers erfolgte gemäß § 2 Nr. 3 Satz 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vielmehr in die Vergütungsgruppe, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher er eingruppiert wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Dabei verweisen die Tarifvertragsparteien in Nr. 3 a Unterabs. 1 SR 2 1 I BAT-O auf die Vorschriften der 2. BesÜV.



3. Nach den aufgrund der tariflichen Verweisung anzuwendenden Vorschriften der 2. BesÜV steht dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe A 12 entspricht, nicht zu. Der Kläger verfügt nicht über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung im Sinne der Fußnote 1) zu Besoldungsgruppe A 12 der 2. BesÜV.

a) In die Besoldungsgruppe A 12 sind gemäß der Fußnote 1 einzustufen "Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule."

Diese Voraussetzungen werden vom Kläger nur zum Teil erfüllt. Er erteilt allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule und verfügt über eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Seine Ausbildung an der DHfK, die ihn berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplomsportlehrer für Volkssport" zu führen, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen, die an eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung als Diplomlehrer i.S.d. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 zu stellen sind.

aa) Der Verordnungsgeber hat mit den Merkmalen der Besoldungsgruppen der Anlage 1 zur 2. BesÜV der Ausbildung der Lehrer und dem Schulsystem in der ehemaligen DDR Rechnung getragen (vgl. BAG Urteil vom 13. Juni 1996 - 6 AZR 858/94 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Urteil vom 17. Juli 1997 - 6 AZR 637/95 - zur Veröf-



fentlichung in der Fachpresse bestimmt). Demgemäß sind zur Beurteilung der Frage, ob das vom Kläger absolvierte Studium an der DHfK mit dem Abschluß "Diplomsportlehrer für Volkssport" als pädagogische Hochschulausbildung zum Diplomlehrer i.S.d. Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 1 anzusehen ist, die für die Ausbildung und den Ausbildungsabschluß durch eine entsprechende Prüfung maßgeblichen Vorschriften der ehemaligen DDR heranzuziehen.

Die Ausbildung von Diplomsportlehrern an der DHfK erfolgte danach in den Fachrichtungen Leistungssport, Volkssport und Schulsport (vgl. Studienkonzeptionen für die Fachrichtungen Leistungssport, Volkssport, Schulsport; bestätigt vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der DDR am 9. September 1964). Da in der Besoldungsgruppe A 12 eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung als Diplomlehrer gefordert wird, ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 17. Juli 1997 - 6 AZR 637/95 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt) als Maßstab dafür, ob eine Ausbildung an der DHfK zum Diplomsportlehrer diesen Anforderungen entspricht, auf die Ausbildungsinhalte und den Prüfungsabschluß in der Fachrichtung Schulsport als der maßgebenden berufsspezifischen Ausbildung abzustellen.

bb) Nach dem Studienkonzept 1964 bestand die Zielstellung des Studiums in der Fachrichtung Schulsport darin, pädagogische Kader für eine Tätigkeit als Sportlehrer an großen Stadtschulen, Zentralschulen auf dem Lande, Tagesschulen oder erweiterten Oberschulen mit der Perspektive eines Hauptsportlehrers auszubilden. Ziel



des Studiums war insbesondere auch die Fähigkeit zu erlangen, den Sportunterricht in allen Klassenstufen zu planen und zu leiten, den Prozeß der körperlichen Ausbildung in der Vorschulerziehung zu überschauen und anzuleiten sowie die sportliche Grundausbildung in der Schulsportgemeinschaft und das Grundlagen- und Aufbautraining in einzelnen Sportarten zu planen, zu organisieren und zu leiten. Dabei erstreckte sich das Studium der "Methodik des Schulsports" über das 5. und 6. Semester. Ausgehend von den Erkenntnissen in der Fachwissenschaft, der allgemeinen Pädagogik und der Psychologie, wurden die Studierenden durch Vorlesung, Seminar und Studientag in der pädagogischen Praxis befähigt, den Bildungs- und Erziehungsprozeß im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Sport zu planen, vorzubereiten und erfolgreich zu gestalten.

cc) Die Zielstellung in der Fachrichtung Schulsport mit dem Abschluß als Diplomsportlehrer für Schulsport unterschied sich damit nach dem Studienkonzept 1964 maßgeblich von der Zielstellung in der Fachrichtung Volkssport.

Nach dem Studienkonzept 1964 bestand die Zielstellung des Studiums in der Fachrichtung Volkssport darin, Kader in den verschiedenen Bereichen des Volkssports für eine Tätigkeit als Diplomsportlehrer in Sportgemeinschaften, in Wohngebieten, in Schwerpunkten der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft, in Urlaubs- und Erholungszentren und Kulturparks sowie in wissenschaftlich-methodischen Kabinetten der Kreise vorzubereiten. Ziel des Studiums war insbesondere (vgl. Studienkonzeption S. 25 ff.):



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw für iOS](#)

- die Entwicklungstendenzen der sozialistischen Körperkultur zu erkennen und an ihrer wissenschaftlich-theoretischen Erfassung und praktischen Lösung schöpferisch mitzuarbeiten;
- die Perspektive des Volkssports beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu erkennen und als Träger der sozialistischen Kulturrevolution unsere Menschen für die aktive sportliche und geistig-kulturelle Betätigung zu gewinnen und diese zum festen Lebensbedürfnis werden zu lassen;
- den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in den verschiedenen Bereichen des Volkssports so zu organisieren und zu leiten, daß er zur allseitigen Formung und Vervollkommnung unserer Menschen und zur Durchsetzung einer sozialistischen Lebensweise beiträgt;
- mit den Mitteln der Körpererziehung beizutragen, die Gesundheit unserer Menschen zu erhalten, zu fördern bzw. wiederherzustellen, damit ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft für die Anforderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erhöht werden;
- Übungsleiter aus- und weiterzubilden sowie Funktionäre der Sportgruppen und -gemeinschaften anzuleiten und zu qualifizieren;
- das gesamte System der Körperkultur zu überschauen und auf die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen Einfluß zu nehmen;
- über die Belange der Körperkultur hinaus auch auf die kulturell-geistige Freizeitgestaltung unserer Menschen einzuwirken und so zur Herausbildung des allseitig entwickelten Menschen beizutragen.

Nach Ziffer 3.4 der Studienkonzeption wurde im 5. Semester die Lehrveranstaltung Methodik I durchgeführt. Ausgehend von den Erkenntnissen anderer fachwissenschaftlicher Disziplinen wurden die Studierenden befähigt, den Bildungs- und Erziehungsprozeß in den verschiedenen Wirkungsbereichen im Volkssport zu planen, vorzubereiten und erfolgreich zu gestalten. Hauptinhalt der Lehrver-



anstaltungen in Methodik II im 6. Semester war die Anwendung sportmedizinischer, pädagogischer, psychologischer und motorischer Erkenntnisse für die methodische Gestaltung des Übungsbetriebs in den jeweiligen Altersbereichen.

b) Die Unterschiede in den Zielstellungen und den Ausbildungsinhalten in der Fachrichtung Schulsport und der Fachrichtung Volkssport schließen damit aus, das Studium und den Abschluß als Diplomlehrer für Volkssport als abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung i.S.d. Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 12 anzusehen.

Soweit der Kläger darauf verweist, daß er in der Diplomhauptprüfung den Nachweis von Leistungen in den Fächern "Pädagogik" und "Methodik des Sportunterrichts" erbracht habe, bezieht sich dieser, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auf den Nachweis pädagogisch-methodischer Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich des Volkssports. Diese unterscheiden sich aber, wie insbesondere aus den Lehrinhalten im 5. und 6. Semester ersichtlich ist, maßgeblich von den pädagogisch-methodischen Fähigkeiten und Erfahrungen, wie sie im Bereich des Schulsports, gefordert wurden.

Insoweit rechtfertigt auch die Bestätigung der Universität Leipzig vom 15. Juni 1994 keine andere Betrachtungsweise. Aus ihr geht nur hervor, daß der Einsatz des Klägers aufgrund des Nachweises der pädagogisch-methodischen Ausbildung im Zeugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR unter Beachtung der Bestim-



mungen des Ministeriums für Volksbildung als Lehrer in der Schule gerechtfertigt war und diesen Anforderungen entsprach. Zwischen den Parteien ist jedoch nicht im Streit, daß der Kläger befähigt ist, als Lehrer in einer Schule Unterricht zu erteilen, sondern allein, ob seine Ausbildung und ihr Abschluß den Anforderungen einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung i.S.d. Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 12 erfüllt. Dies ist jedoch, wie ausgeführt wurde, nicht der Fall.

4. Der Kläger hat auch aufgrund der arbeitsvertraglich vereinbarten TdL-Richtlinien keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT-O.

Nach den TdL-Richtlinien in den vom 1. Juni 1991 bis 30. Juni 1995 geltenden Fassungen waren Diplomsporthlehrer durch die Fußnote 1 zum Abschnitt E I Buchst. b, die allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule erteilen, der VergGr. IV a BAT-O zugeordnet. Die VergGr. III BAT-O erforderte eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung, über die der Kläger nicht verfügt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Freitag

Richter Dr. Armbrüster
befindet sich in Erholungs-
urlaub und kann daher nicht
unterschreiben.
Dr. Peifer

H. Schmidt

Reimann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

